

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Trappstadt**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Trappstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Trappstadt (Trappstadt und Alsleben) einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es - nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte - später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

#### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.100 m<sup>2</sup> Fläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.100 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.  
Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.  
Garagen gelten als Nebengebäude bzw. als Gebäude, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen.  
Sie werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.  
Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Schmutzwasseranschluß haben.  
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.  
Für Grundstücke, die nur mit Gebäuden bebaut sind, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen und die deshalb nach der auf Art. 5 KAG - in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung - beruhenden Abgabesatzung bei der Geschossflächenberechnung unberücksichtigt bleiben, kommt auch kein fiktiver Geschossflächenansatz für unbebaute Grundstücke in Betracht.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnenden Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 a  
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,65 DM  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 19,20 DM |

**§ 6 b**  
**Beitragssatz**

Ab 01.01.2002 beträgt der Beitrag für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3

- |   |           |
|---|-----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,35 Euro |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 9,32 Euro |

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a**  
**Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

**§ 8**  
**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Einleitungsgebühren.

§ 9 a  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m <sup>3</sup> /h	80,00 DM/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	90,00 DM/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	100,00 DM/Jahr
bis 30 m <sup>3</sup> /h	110,00 DM/Jahr
über 30 m <sup>3</sup> /h	120,00 DM/Jahr

§ 9 b  
Grundgebühr ab 01.01.2002

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	40,90 Euro/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	46,00 Euro/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	52,00 Euro/Jahr
über 10,0 m <sup>3</sup> /h	57,00 Euro/Jahr

§ 10 a  
Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 2,85 DM pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben.

Soweit die Zustimmung eines Viehhalters nicht gegeben wird, ist eine Zählung durch Beauftragte des Marktes Trappstadt möglich und durchzuführen. Diese Zählung wird jährlich durchgeführt, Stichtag ist der 01.12 des Jahres.

Bei der Umrechnung des Viehbestandes bilden folgende Stückzahlen eine Großvieheinheit bzw. gelten als Großvieheinheit folgende Werte:

Pferde:	1,0 GV
Bullen und Rinder über 2 Jahre:	1,0 GV
Bullen und Rinder bis 2 Jahre:	0,70 GV
Jungvieh unter 1 Jahr:	0,30 GV
Zuchtsauen und -eber:	0,30 GV
Mastschweine über 50 kg:	0,20 GV
Ferkel und Läufer bis 50 kg:	0,10 GV
Schafe, Ziegen:	0,10 GV
Legehennen, Junghennen, Jungmasthühner, Jungmasthähnchen und Jungputen:	0,0017 GV
Zuchtenten, Zuchtgänse, Zuchtputen:	0,04 GV
Mastenten:	0,0033 GV
Mastgänse, Mastputen:	0,0067 GV

Bruchteile von Großvieheinheiten bleiben unberücksichtigt.

Es kann jedoch nur soviel Wasser (Großvieheinheiten) abgezogen werden, dass auf jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr noch mindestens ein Verbrauch von 30 m<sup>3</sup> hauswirtschaftlich genutztes Wasser anfällt.

Stichtag für die auf dem Grundstück wohnende Personenzahl ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt Trappstadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Ist die Berechnung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (Personenzahl und sanitäre Einrichtungen eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).

- (3) Für die Geltendmachung des Abzuges von Großvieheinheiten und sonstigem zurückgehaltenen Wassers ist ein eigener schriftlicher Antrag erforderlich. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht.
- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 8 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch den Markt Trappstadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten des Marktes Trappstadt ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

#### § 10 b

#### Einleitungsgebühr ab 01.01.2002

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 2,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben. Soweit die Zustimmung eines Viehhalters nicht gegeben wird, ist eine Zählung durch Beauftragte des Marktes Trappstadt möglich und durchzuführen. Diese Zählung wird jährlich durchgeführt, Stichtag ist der 01.12 des Jahres.

Bei der Umrechnung des Viehbestandes bilden folgende Stückzahlen eine Großvieheinheit bzw. gelten als Großvieheinheit folgende Werte:

Pferde:	1,0 GV
Bullen und Rinder über 2 Jahre:	1,0 GV
Bullen und Rinder bis 2 Jahre:	0,70 GV
Jungvieh unter 1 Jahr:	0,30 GV
Zuchtsauen und -eber:	0,30 GV
Mastschweine über 50 kg:	0,20 GV
Ferkel und Läufer bis 50 kg:	0,10 GV
Schafe, Ziegen:	0,10 GV
Legehennen, Junghennen, Jungmasthühner, Jungmasthähnchen und Jungputen:	0,0017 GV
Zuchtenten, Zuchtgänse, Zuchtputen:	0,04 GV
Mastenten:	0,0033 GV
Mastgänse, Mastputen:	0,0067 GV

Bruchteile von Großvieheinheiten bleiben unberücksichtigt.

Es kann jedoch nur soviel Wasser (Großvieheinheiten) abgezogen werden, dass auf jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr noch mindestens ein Verbrauch von 30 m<sup>3</sup> hauswirtschaftlich genutztes Wasser anfällt.

Stichtag für die auf dem Grundstück wohnende Personenzahl ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz)

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt Trappstadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Ist die Berechnung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (Personenzahl und sanitäre Einrichtungen) eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).

- (3) Für die Geltendmachung des Abzuges von Großvieheinheiten und sonstigem zurückgehaltenen Wassers ist ein eigener schriftlicher Antrag erforderlich. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht.
- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 8 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch den Markt Trappstadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten



des Marktes Trappstadt ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

#### § 11 Gebühreuzuschläge

Der Markt kann für industrielle und gewerbliche Abwässer Sondervereinbarungen mit den einzelnen Unternehmen abschließen.

#### § 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenschuld für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührensuld neu.

#### § 13 Gebührensuld

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

#### § 14 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

Die nach bisherigen Satzungsbestimmungen abgerechneten Grundstücks- und Geschossflächen werden belassen und gelten als abgerechnet. Bei Hinzubauten, Dachgeschossausbauten und sonstige Geschosserweiterungen, sowie Grundstücksvergrößerungen gilt jeweils die neue Satzung.

§ 15  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. 15.09 und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Die §§ 6b, 9b und 10b treten zum 01.01.2002 in Kraft

§ 6a tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.1995 und die Änderung vom 21.07.1999 wurde auf Grund einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zu der Dachgeschossregelung ("Münnerstädter Urteil") unwirksam. Die bisherigen Gebühren waren aber durch diese Satzung den Gebührenpflichtigen bekannt. Aus diesem Grunde konnte der Satzung (bis auf §§ 6b, 9b und 10b) Rückwirkung beigemessen werden.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 21.12.2001

Trappstadt, den 21.12.2001

(Siegel)

Werner

1. Bürgermeister

III. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom , Nr. , Seite .

(I/Trappstadt/G028/BGS-EWS/sa211201/N/Go)